

Haftung für Kartellverstöße der Töchter

EU-Kommission weitet bei Beteiligungen Zugriff auf Mutterkonzerne aus

Raoul Hoffer

Ein bei Konzernchefs gefürchtetes Thema des Kartellrechts ist die Haftung der Konzernmutter für ihre Tochtergesellschaft(en). Die EU-Kommission hat in den letzten Jahren einen weiten Ansatz entwickelt und lässt generell die Muttergesellschaft für Kartellrechtsverstöße ihrer Töchter mithafteten.

Damit wird der Haftungsfonds und die Zugriffsmöglichkeit der Kommission bei Kartellstrafen erheblich erweitert. Dazu kommt, dass die Kommission dann auch die Muttergesellschaft bzw. den Gesamtkonzern bei der Geldbußenbemessung miteinbeziehen kann. Da die maximale Geldbuße zehn Prozent des zusammengerechneten Jahresumsatzes aller betroffenen Gesellschaften beträgt („Kappungsgrenze“), kann sich durch den weiteren Kreis die Bemessungsgrundlage massiv erhöhen. Dies ist bei den hohen Geldbußen, die bei gravierenden oder wiederholten Verstößen verhängt werden, ein wesentlicher Faktor. Diese Praxis wurde auch von den nationalen Wettbewerbsbehörden übernommen. Da diese für den Vollzug zahlreicher Kartellfälle zuständig sind, verstärkt sich der Effekt nochmals deutlich.

War die Kommissionspraxis zudem ursprünglich nur auf 100- oder nahezu 100-prozentige Töchter beschränkt, nimmt die Kommission in den letzten Jahren auch bei geringeren Beteiligungen eine

Mithaftung des Gesellschafters an. Dies geht sogar so weit, dass selbst Kartellverstöße von 50:50-Gemeinschaftsunternehmen beiden Muttergesellschaften zugerechnet werden. Zwar muss die Kommission in Fällen ohne 100-Prozent-Beteiligung den konkreten bestimmenden Einfluss der Muttergesellschaft im Einzelfall nachweisen. Das ändert jedoch nichts an der Brisanz der Haftungsausdehnung.

Beispiel Liftkartell

Ein aktuelles Beispiel ist das Liftkartell, bei dem auf EU-Ebene zunächst Bußgelder von über 900 Mio. Euro verhängt wurden und dann noch für das österreichische Kartell von über 70 Mio. Euro – jeweils unter Heranziehung des Umsatzes des gesamten Konzerns der betroffenen Liftgesellschaften.

Die „erweiterte“ kartellrechtliche Haftung legt außerdem die Idee nahe, auch zivilrechtliche Haftungen der Konzernmutter für Schadenersatz aus einem Kartellverstoß der Tochter anzunehmen. Kein Wunder, dass sich Unternehmen vermehrt gegen die Haftungsausdehnung wehren, unter anderem mit dem im Gesellschaftsrecht anerkannten Prinzip der Trennung der Sphären einzelner Gesellschaften; demnach ist eine „Durchgriffshaftung“ nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.

Ein anderer Ansatz sind Com-

pliance-Programme in Tochtergesellschaften, z. B. Kartellrechtsschulungen. Damit versuchen Konzernmütter zu argumentieren, sie hätten die notwendige Sorgfalt aufgebracht, um Verstöße ihrer Töchter zu verhindern. Beide Ansätze wurden von der Kommission jedoch bisher nicht anerkannt.

In einer aktuellen Entscheidung des Gerichts der EU (T-24/05 vom 27. 10. 2010) wurde nun zwar tatsächlich die Haftungszurechnung der Kommission (in einem Fall von gemeinsamer Kontrolle) an ein Konzernunternehmen aufgehoben. Dies war jedoch weniger eine Aufweichung der bisherigen Entscheidungspraxis als ihre Bestätigung. Die Kommission hatte in diesem Fall entgegen ihrer eigenen Vorgabe nicht ausreichend geprüft, ob das Konzernunternehmen auch konkret einen „bestimmenden Einfluss“ auf die kartellrechtswidrig handelnde Gesellschaft ausgeübt hatte.

Konzernchefs wird daher auch in Hinkunft nichts anderes übrigbleiben, als ihre Beteiligungen eng an die Kandare zu nehmen. Das einzig sichere Mittel gegen eine Mithaftung des Konzerns ist zu verhindern, dass die Tochter überhaupt einen Kartellverstoß begeht.

DR. RAOUL HOFFER ist Partner bei Binder Grösswang Rechtsanwälte. hoffer@bindergrösswang.at